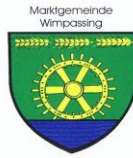




# **GEMEINDEWASSERLEITUNGSVERBAND TERNITZ UND UMGEBUNG**

2630 Ternitz, F. Samwald-Straße 4  
**Tel:** 0 26 30 / 37 305 - 0      **Fax:** 0 26 30 / 37 30 535  
**e-mail:** [office@gwlv-ternitz.at](mailto:office@gwlv-ternitz.at)  
**Homepage:** <http://www.gwlv-ternitz.at>



Der VERBANDSVORSTAND des Gemeindegewässerleitungsverbandes Ternitz und Umgebung beschließt in der Sitzung vom 04.09.2020 gemäß § 12 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 folgende

## **WASSERABGABENORDNUNG**

für die öffentliche Gemeindegewässerleitung des Gemeindegewässerleitungsverbandes  
Ternitz und Umgebung

### **§ 1**

Im Versorgungsbereich des Gemeindegewässerleitungsverbandes Ternitz und Umgebung werden folgende Wasserversorgungsabgaben erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühren
- e) Wasserbezugsgebühren

### **§ 2**

#### **WASSERANSCHLUSSABGABE**

- 1) Der **Einheitssatz** für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Gemeindegewässerleitungsverbandes Ternitz und Umgebung wird gemäß § 6, Abs. 5 des NÖ. Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 mit **€ 6,66** festgesetzt.

- 2) Gemäß § 6, Abs. 5 und 6 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes ( Abs. 1 ) eine Baukostensumme von € 26,544.166,66 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 159.434 lfm zugrunde gelegt.

### § 3

#### ERGÄNZUNGSABGABE

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 7 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

### § 4

#### SONDERABGABE

- 1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Verbandswasserleitung besonders ausgestattet werden muss.
- 2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Verbandswasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- 3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### § 5

#### BEREITSTELLUNGSgebÜHREN

- 1) Der Bereitstellungsbeitrag wird mit € 22,80 m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbeitrag.

Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h		Bereitstellungs- betrag in EURO pro m <sup>3</sup> /h		Bereitstellungs- gebühr in EURO
3	x	22,80	=	68,40
7	X	22,80	=	159,60
12	x	22,80	=	273,60
17	x	22,80	=	387,60
25	x	22,80	=	570,00
35	x	22,80	=	798,00
65	x	22,80	=	1.482,00
75	x	22,80	=	1.710,00
95	x	22,80	=	2.166,00
105	x	22,80	=	2.394,00
115	x	22,80	=	2.622,00
125	x	22,80	=	2.850,00
245	x	22,80	=	5.586,00
255	x	22,80	=	5.814,00
295	x	22,80	=	6.726,00
305	x	22,80	=	6.954,00
995	x	22,80	=	22.686,00
1005	x	22,80	=	22.914,00

## § 6

### WASSERBEZUGSGEBÜHREN

- 1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die vom Gemeindewasserleitungsverband Ternitz und Umgebung ein Wasserzähler beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10, Abs. 2 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
- 2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1.000 Liter (1 m<sup>3</sup>) Wasser mit € 1,44 festgesetzt.

## § 7

### ENTSTEHUNG DES ABGABENANSPRUCHES ABLESEZEITRAUM ENTRICHTUNG DER WASSERBEZUGS- UND BEREITSTELLUNGSGEBÜHR

- 1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
- 2) Die Wasserbezugsgebühr wird aufgrund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11, Abs. 1 und 2 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesezeitraum beträgt daher 12 Monate. Er beginnt mit 1. Oktober und endet mit 30. September des Folgejahres.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühren werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1.	vom 01.10.	bis 31.12.	fällig	15.11.
2.	vom 01.01.	bis 31.03.	fällig	15.02.
3.	vom 01.04.	bis 30.06.	fällig	15.05.
4.	vom 01.07.	bis 30.09.	fällig	15.08.

Die aufgrund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden.

Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der aufgrund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im **1. Teilzahlungszeitraum** und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

- 3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- 4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch Einzahlung mittels Erlagscheines oder Überweisung auf das Girokonto des Gemeindewasserleitungsverbandes Ternitz und Umgebung bzw. durch Direktbezahlung bei der Amtskasse des Verbandes zu erfolgen.

§ 8  
STRAFBESTIMMUNGEN

Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Wasserabgabenordnung, werden insbesondere in Bezug auf Einhebung, Zahlungsverzug bzw. Vollstreckbarkeit von Abgabenschuldigkeiten, zu den in der Bundesabgabenordnung - BAO vorgesehenen Mitteln, die Bestimmungen nach § 9 des NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 bzw. gemäß § 8 der gültigen Wasserleitungsordnung des Gemeindewasserleitungsverbandes Ternitz und Umgebung (Einschränkung des Wasserbezuges) bei Abgabenschuldigkeiten sinngemäß in Anwendung gebracht.

§ 9  
UMSATZSTEUER

Die Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren zur Verrechnung.

§ 10  
INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Für den Gemeindewasserleitungsverband  
Ternitz und Umgebung  
Der Verbandsobmann:



.....  
Siegel

.....  
(StR KommR. Peter SPICKER)



# GEMEINDEWASSERLEITUNGSVERBAND TERNITZ UND UMGEBUNG

2630 Ternitz, F. Samwald-Straße 4  
**Tel.:** 0 26 30 / 37 305 - 0      **Fax:** 0 26 30 / 37 30 535  
**e-mail:** [office@gwlv-ternitz.at](mailto:office@gwlv-ternitz.at)  
**Homepage:** <http://www.gwlv-ternitz.at>



## KUNDMACHUNG

Die vom **Verbandsvorstand** des Gemeindegewässerleitungsverbandes Ternitz und Umgebung in der Sitzung vom **04.09.2020** beschlossene

## WASSERABGABENORDNUNG

wird in der Zeit vom **07.09.2020 - 22.09.2020** an den Amtstafeln der einzelnen Verbandsgemeinden bzw. am Sitz des Gemeindegewässerleitungsverbandes Ternitz und Umgebung in 2630 Ternitz, Franz Samwald-Straße 4 kundgemacht.

Für den Gemeindegewässerleitungsverband  
Ternitz und Umgebung  
Der **Verbandsobmann:**



Siegel

( StR KommR. Peter SPICKER )

Angeschlagen      am:      07.09.2020      VB Birgit Kadriev e.h.

Abgenommen      am:      22.09.2020      VB Birgit Kadriev e.h.